

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)	2 - 3
Kehrdaten für die Straßenreinigung 2024 der Stadt Grimm	4 - 9
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimm	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	10 - 11
Satzung der Stadt Grimm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Aufhebung	12
Beschluss über die Spielplatzbenutzungssatzung der Stadt Grimm	13 - 17
Satzung der Stadt Grimm über die Erhebung von Vergnügungs- und Spielgerätesteuern (Vergnügungssteuersatzung)	17 - 22
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimm (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.04.1998 in der Fassung vom 03.06.2009	23
Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Grimm	24 - 29
Jagdgenossenschaft der Stadt Grimm Mitgliederversammlung	30
Jagdbezirke (Karte)	31
Offenlegung Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimm nach § 14 Absatz 5 KPG	32
Offenlegung Jahresabschluss der Stadtwirtschaft nach § 14 Absatz 5 KPG	32
Die Stadt Grimm gratuliert nachträglich im Monat Dezember zum Geburtstag	33
Die Stadt Grimm gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag	34 - 35

Bekanntmachung

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der Stadtvertretung in Grimmen auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt 21.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Das Wahlgebiet der Stadt Grimmen bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen höchstens 26 Bewerberinnen oder Bewerber benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahl des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahlen der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 26. März 2024 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Gemeindevorstand der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderfällige Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf der folgenden Internetseite kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/#KW>.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

gez. Ingo Belka

Kehrdaten für die Straßenreinigung 2024 der Stadt Grimmen

Tour 1		Tour 2		Tour 3		Tour 4		Tour 5		Tour 6		Tour 7
Montag		Montag		Montag		Freitag		Freitag		Freitag		2 x jährlich nach
monatlich		14-tägig im Wechsel mit Tour 2a		monatlich		wöchentlich		14-tägig		wöchentlich		
KW	Datum	KW	Datum	KW	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Absprache mit der Stadt Grimmen
04.	22.01.24	01.	01.01.24*	02.	08.01.24	05.01.24	12.01.24	01.	05.01.24	05.01.24	12.01.24	
08.	19.02.24	05.	29.01.24	06.	05.02.24	19.01.24	26.01.24	03.	19.01.24	19.01.24	26.01.24	
12.	18.03.24	09.	26.02.24	10.	04.03.24	02.02.24	09.02.24	05.	01.02.24	02.02.24	09.02.24	
16.	15.04.24	13.	25.03.24	14.	01.04.24*	16.02.24	23.02.24	07.	16.02.24	16.02.24	23.02.24	
20.	13.05.24	17.	22.04.24	18.	29.04.24	01.03.24	08.03.24*	09.	01.03.24	01.03.24	08.03.24*	
24.	10.06.24	21.	20.05.24*	22.	27.05.24	15.03.24	22.03.24	11.	15.03.24	15.03.24	22.03.24	
28.	08.07.24	25.	17.06.24	26.	24.06.24	29.03.24*	05.04.24	13.	29.03.23*	29.03.24*	05.04.24	
32.	05.08.24	29.	15.07.24	30.	22.07.24	12.04.24	19.04.24	15.	12.04.24	12.04.24	19.04.24	
36.	02.09.24	33.	12.08.24	34.	19.08.24	26.04.24	03.05.24	17.	26.04.24	26.04.24	03.05.24	
40.	30.09.24	37.	09.09.24	38.	16.09.24	10.05.24	17.05.24	19.	10.05.24	10.05.24	17.05.24	
44.	28.10.24	41.	07.10.24	42.	14.10.24	24.05.24	31.06.24	21.	24.05.24	24.05.24	31.05.24	
48.	25.11.24	45.	04.11.24	46.	11.11.24	07.06.24	14.06.24	23.	07.06.24	07.06.24	14.06.24	
52.	23.12.24	49.	02.12.24	50.	09.12.24	21.06.24	28.06.24	25.	21.06.24	21.06.24	28.06.24	
						05.07.24	12.07.24	27.	05.07.24	05.07.24	12.07.24	
						19.07.24	26.07.24	29.	19.07.24	19.07.24	26.07.24	
						02.08.24	09.08.24	31.	02.08.24	02.08.24	09.08.24	
						16.08.24	23.08.24	33.	16.08.24	16.08.24	23.08.24	
						30.08.24	06.09.24	35.	30.08.24	30.08.24	06.09.24	
		03.	15.01.24			13.09.24	20.09.24	37.	13.09.24	13.09.24	20.09.24	
		07.	12.02.24			27.09.24	04.10.24	39.	27.09.24	27.09.24	04.10.24	
		11.	11.03.24			11.10.24	18.10.24	41.	11.10.24	11.10.24	18.10.24	
		15.	08.04.24			25.10.24	01.11.24	43.	25.10.24	25.10.24	01.11.24	
		19.	06.05.24			08.11.24	15.11.24	45.	08.11.24	08.11.24	15.11.24	
		23.	03.06.24			22.11.24	29.11.24	47.	22.11.24	22.11.24	29.11.24	
		27.	01.07.24			06.12.24	13.12.24	49.	06.12.24	06.12.24	13.12.24	
		31.	29.07.24			20.12.24	27.12.24	51.	20.12.24	20.12.24	27.12.24	
		35.	26.08.24									
		39.	23.09.24									
		43.	21.10.24									
		47.	18.11.24									
		51.	16.12.24									

*Kehrtermin vor oder nach Feiertagen

**Kehrdaten für die Straßenreinigung 2024
der Stadt Grimmen**

**monatliche Reinigung – gerade KW/ Montag
Maschinelle Kehrleistungen
Reinigungsstufe 8+9+10
Tour 1**

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Gutenbergstraße	10.00-12.00
Birkenweg bis Parkplatz Sparkasse	10.00-12.00
Karlstraße	10.00-12.00
Wilhelmstraße	10.00-12.00
Alte Gärtnerei	12.00-15.00
Otto-Krahmann-Straße	12.00-15.00
Philipp-Müller-Straße	12.00-15.00
Helmut-Just-Straße	12.00-15.00
Geschwister-Scholl-Straße	13.00-14.00
Lindenstraße	13.00-15.00
Carl-Coppius-Straße	13.00-15.00
Asternweg	15.00-18.00
Dahlienweg	15.00-18.00
Zweendamm Bahnübergang bis Asternweg	15.00-18.00
Rosenweg	15.00-18.00
Akazienweg	15.00-18.00
Nelkenweg	15.00-18.00
Weißdornstraße	15.00-18.00
Margeritenweg	15.00-18.00
Lavendelweg ohne Stichstraße	15.00-18.00
Anemonenweg	15.00-18.00
Mozartstraße	15.00-18.00
Hans-Grundig-Straße	15.00-18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße	15.00-18.00
Johann-Sebastian-Bach-Straße	15.00-18.00
Robert-Schumann-Straße	15.00-18.00
Peter-Tschaikowski-Straße	15.00-18.00
Schulstraße	18.00-20.00
Domstraße	18.00-20.00
Norderhinterstraße	18.00-20.00
Norderquerstraße	18.00-20.00
Quebbe	18.00-20.00
Nordpromenade	18.00-20.00
St.-Jürgen-Weg	18.00-20.00
Kirchstraße	18.00-20.00

14-tägige Reinigung – ungerade KW/ MONTAG**Maschinelle Kehrleistungen****Reinigungs-kategorie 4+5+6+7****Tour 2****Hauptverkehrsstraßen**

	Uhrzeit
Südliche Randstraße B194 bis Brücke	10.00-11.00
Südliche Randstraße - Anbindung an Vietlipper Damm	10.00-11.00
Vietlipper Damm - Orenburger Straße - Südliche Randstraße	10.00-11.00

Anliegerstraßen

Leningrader Straße einschl. Zufahrt Sporthalle	11.00-14.00
Feldstraße	11.00-14.00
Dr.-Otto-Nuschke-Straße	11.00-14.00
Zum Rodelberg	11.00-14.00
Bertolt-Brecht-Straße	11.00-14.00
Johannes-R.-Becher Straße	11.00-14.00
Erich-Weinert-Straße	11.00-14.00
Fritz-Reuter-Straße	11.00-14.00
Carl-von-Ossietzky-Straße	11.00-14.00
Kurt-Tucholsky-Straße	11.00-14.00
Dr.-Kurt-Fischer-Straße	11.00-14.00
Südpromenade	11.00-14.00
Straße der Befreiung	14.00-16.00
S.-N.-Borstschev-Straße	14.00-16.00

Innerortsstraße

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	14.00-16.00
Grellenberger Straße bis Ecke Werner-Seelenbinder-Straße	14.00-16.00
Jarpenbeeker Damm	16.00-18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße (Ecke Zweendamm bis Frederic-Chopin-Straße)	16.00-18.00
Frederic-Chopin-Straße	16.00-18.00
Zweendamm (Jarpenbeeker Damm bis Bahngleise)	16.00-18.00

monatliche Reinigung – ungerade KW/ MONTAG**Maschinelle Kehrleistungen****Reinigungs-kategorie 4+5+6+7****Tour 2a****Anliegerstraßen**

	Uhrzeit
Strohstraße	18.00-20.00
Badstüberstraße	18.00-20.00
Hafenstraße	18.00-20.00
Neuberlin	18.00-20.00
Knochstraße	18.00-20.00
Buddeliner Straße	18.00-20.00
Kleine Leichnamstraße	18.00-20.00

monatliche Reinigung – gerade KW/ MONTAG
Maschinelle Kehrleistungen
Reinigungsklasse 8+9+10
Tour 3

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Flitnerstraße	07.00-09.00
Grellenberger Straße (am Bahngleis)	07.00-09.00
Kirschenallee	07.00-09.00
Mohnikestraße	07.00-09.00
Rückertstraße	07.00-09.00
Dr.-Wilhelm-Kirchhoff-Straße	07.00-09.00
Werner-Seelenbinder-Straße	07.00-09.00
Am Sportplatz	07.00-09.00
Grellenberger Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Hohenwieden)	10.00-11.00
Tribseeser Chaussee / Stichstraße (ehem. ZBO-Gelände)	10.30-11.30
Zum Rauhen Berg	11.00-13.00
Am Stadtwald	12.30-14.00
An den Kammern	13.30-14.30
Stoltenhäger Straße	14.00-15.00
Heidebrinker Straße	14.00-15.00
Am Vorland	14.00-15.00
Stralsunder Straße (Sackgasse bis Wendehammer)	14.30-15.00
Am Röhrhorn	15.00-16.00
Schlossmühle	15.00-16.00
Drei Eichen	15.00-16.00
Brinkstraße	15.00-16.00
Am Mühlenberg	15.30-16.30
Bergstraße	15.00-16.00
Schwedenweg	15.00-16.00
Von-Homeyer-Straße	15.30-17.00
Am Tierpark	15.30-17.00
Immenweg	15.30-17.00

wöchentliche Reinigung/FREITAG**Maschinelle Kehrleistungen****Reinigungsklasse 1+2+3****Tour 4****Hauptverkehrsstraßen**

	Uhrzeit
Greifswalder Straße + Greifswalder Chaussee	03.00-04.00
Kaschower Damm	03.00-04.00
Sundische Straße	03.00-05.00
Stralsunder Straße vom Stralsunder Tor bis Kreuzung Stoltenhäger Straße	03.00-05.00
Stralsunder Straße (Kreuzung Stoltenhäger Straße bis Ortsausgang)	03.00-05.00
Friedrichstraße	04.00-06.00
Bahnhofstraße	04.00-06.00
Straße der Solidarität	04.00-06.00
Tribseeser Straße und Tribseeser Chaussee	04.00-06.00
Bahnhofsvorplatz	04.00-06.00

Innerortsstraßen

Lange Straße	03.00-05.00
Markt	03.00-05.00
Mühlenstraße	03.00-05.00
Heinrich-Heine-Straße	06.00-07.30
Orenburger Straße bis Buswendeschleife	06.00-07.30

Anliegerstraßen

Innenring	06.00-07.30
Zum Innenring	06.00-07.30
Greifswalder Straße / Greifswalder Chaussee	07.30-08.00

14-tägige Reinigung – ungerade Woche/ Freitag**Manuelle Kehrleistungen****Reinigungsklasse 12****Tour 5****Anliegerstraßen**

Verbindungsweg zum Ärztehaus (von der Carl-Coppius-Straße)	
Verbindungsweg Carl-Coppius-Straße bis Friedrichstraße (am REWE)	

wöchentliche Reinigung/ Freitag**Manuelle Kehrleistungen****Reinigungsklasse 11****Tour 6****Innerortsstraßen**

Gehweg/ Rathaus
Färbergang
Rosengang

2 x jährlich auf Anforderung der Stadt

Maschinelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 18 + 19

Tour 7

Ortsteile - Anliegerstraßen/ Innerortsstraßen

Appelshofer Dorfstraße, OT Appelshof

Alte Siedlung, OT Appelshof

Vietlipper Dorfstraße, OT Vietlipp

Jessiner Dorfstraße, OT Jessin (Ortseingangs- bis Ortsausgangstafel)

Zu den Wiesen, OT Jessin

Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Ortseingangstafel bis Ende Schwarzdecke)

Groß Lehmhagener Dorfstraße, OT Groß Lehmhagen

An der Bollenkoppel, OT Groß Lehmhagen

An den Kastanien, OT Groß Lehmhagen

Zum Lehmberg, OT Groß Lehmhagen

Klein Lehmhagener Dorfstraße, OT Klein Lehmhagen

Stoltenhagener Dorfstraße, OT Stoltenhagen

An der Beek, OT Stoltenhagen

Hohenwarther Straße, OT Stoltenhagen

Hohenwarther Dorfstraße, OT Hohenwarth

Zum Schloss, OT Hohenwarth (Asphalt)

Heidebrinker Weg

Heidebrink Ausbau

BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen gefasst und bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB für die Dauer eines Monats durch Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt Grimmen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes erfolgt. Ergänzend sind die Unterlagen durch Auslage in der Stadtverwaltung einzusehen.

Stellungnahmen zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Dabei sollen die Stellungnahmen insbesondere elektronisch über die Mailadresse bauleitplanung@grimmen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe in der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1 abgegeben werden.

Von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Flächen betroffen im Norden der Stadt Grimmen, westlich und östlich der Bahnstrecke Stralsund-Berlin, westlich und östlich der Bundesstraße B 194 nahe der Ortslage Schönewalde sowie am Heidebrinker Weg, südlich des Gewerbegebietes Stoltenhäger Straße und des ehemaligen Tontagebaus. (siehe Übersichtskarte)

Es ist geplant, die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „regenerative Energie-Solar“ zu ändern.

Der Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom

29.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024

im Internet zu veröffentlichen. Dazu werden sowohl die Homepage der Stadt Grimmen (zu erreichen unter folgendem Link: <https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#LaufendeVerfahren>) sowie das zentrale Internetportal des Landes (zu erreichen unter folgendem Link: <https://bplan.geodaten-mv.de>) genutzt.

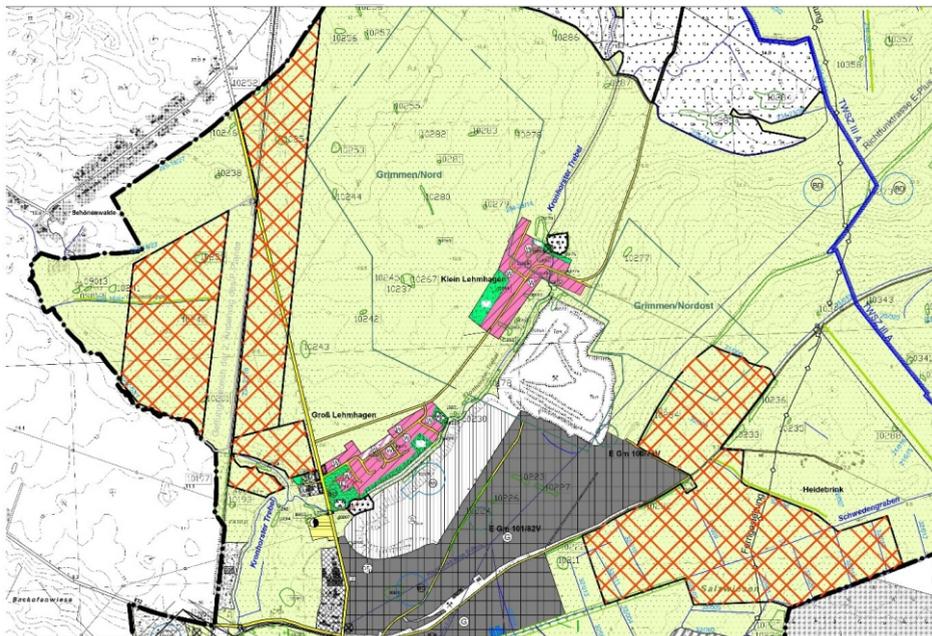
Ergänzend dazu können die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung), 18507 Grimmen, Markt 1 von jedermann eingesehen werden.

Den Inhalt der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie ebenfalls im Internet unter <https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#laufendeVerfahren> .



Übersichtskarte, 6. Änderung des F-Planes der Stadt Grimm
Maßstab: 1 : 10.000

Grimmen, 22.12.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Grimmen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

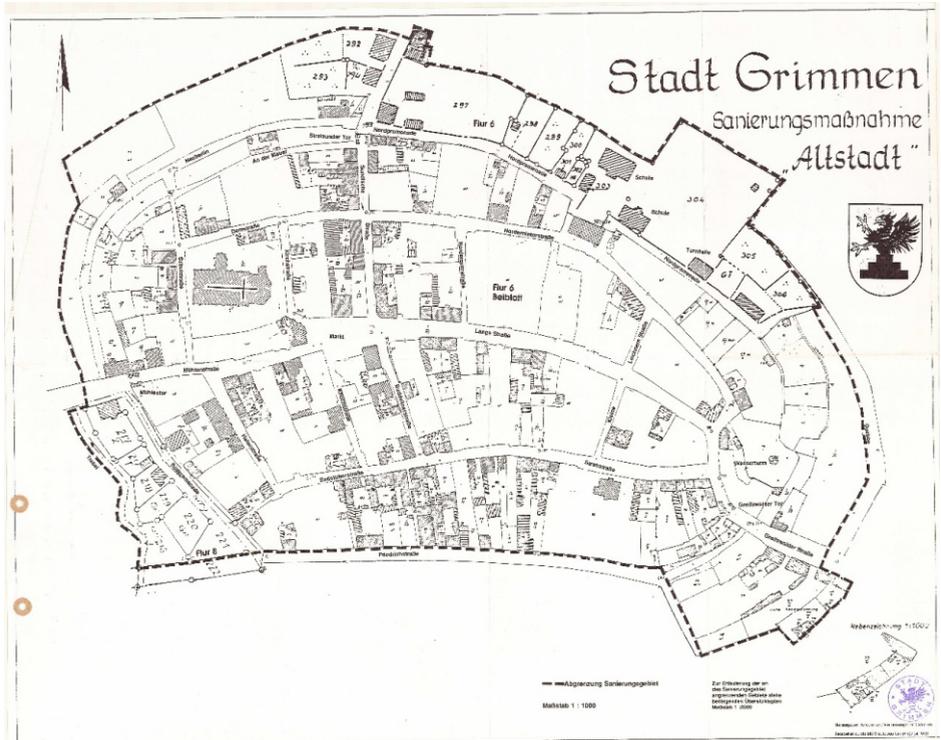
Aufhebung

„1. Die Satzung der Stadt Grimmen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 09.02.1994 wird aufgehoben. Nach § 162 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Sanierungsatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist.

2. Der Beschluss zur Aufhebung des Sanierungsgebietes ergeht als Satzung.

3. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Stadt wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke zu löschen.“



Abgrenzung Sanierungsgebiet

Grimmen, 22.12.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Grimmen (Spielplatzbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 21.12.2023 folgende Kinderspielplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Spielplätze im gesamten Stadtgebiet der Stadt Grimmen sind der Nutzung durch Kinder gewidmet. Sie sind als öffentliche Einrichtungen unentgeltlich und allgemein zugänglich.

§ 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Spielplätze der Stadt Grimmen.

(2) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Grimmen dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Grimmen.

(3) Schulsportsplätze, Korbballspielplätze, Bolzplätze, Skateparks in der Stadt Grimmen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind entsprechend ihrer Widmung zu nutzen und unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Spielplätze sind öffentliche Aufenthalts- und Begegnungsräume für Kinder, die sich insbesondere durch eine angemessene Ausstattung mit Spielplatz- und Bewegungsgeräten auszeichnen, als Sportplätze oder als reine Ballspielplätze zu erkennen sind.

(2) Einrichtungen der Spielplätze sind alle Gegenstände, die den Nutzern und deren Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen. Dies sind insbesondere Spielgeräte, Bänke, Tische, Unterstellplätze und sonstiges Zubehör wie Zäune, Pflanzkübel und Abfallbehälter.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten und Nutzungsregeln werden auf jedem Spielplatz durch Hinweistafeln bekannt gegeben.

(2) Die Öffnungszeiten sind

§ 5 Benutzungsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Die Spielgeräte auf den Spielplätzen sind grundsätzlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgelegt und die Benutzung daher nur diesen erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist. Die Benutzung ohne die Zustimmung der erziehungs- oder aufsichtsberechtigten Person ist nicht zulässig.

(2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen oder wenn beeinträchtigte Personen einem Spielbedürfnis nachkommen wollen.

(3) Kinder unter 5 Jahren müssen stets von mindestens einer erwachsenen erziehungsberechtigten oder aufsichtspflichtigen Person begleitet werden.

(4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungssatzung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Spielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden.

§ 6 Verhalten auf Spielplätzen

(1) Bei der Benutzung des Spielplatzes hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unzulässig sind insbesondere Handlungen, die geeignet sind, der Anlage oder den Nutzern einen Schaden zuzufügen.

(2) Der Spielplatz und dessen Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 5 benutzt werden. Die auf den Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte und andere Einrichtungen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Abfälle jeder Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Auf dem Spielplatz ist insbesondere untersagt:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile von den Grünanlagen der Spielplätze abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
2. das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren,
3. das Grillen, jedwedes Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen,
4. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Kinderspielzeug handelt,

5. das Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren aller Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen und Bestandteilen,
 6. das Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln oder von Werbeträgern,
 7. das Besteigen von Bäumen,
 8. das Aufstellen von Tischen und Stühlen,
 9. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art,
 10. das Lagern von Materialien aller Art,
 11. Verunreinigungen durch Abfälle oder Tierkot,
 12. sich auf dem Spielplatz ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Genusses von alkoholischen Getränken jeglicher Art niederzulassen, wenn durch dessen Auswirkungen Dritte erheblich belästigt werden,
 13. anderweitige Sucht- und Rauschmittel auf dem Spielplatz bei sich zu führen oder dort zu sich zu nehmen,
 14. Erzeugung von nach den Umständen vermeidbarem Lärm durch Schreien, durch die Verwendung von Tonwiedergabegeräten aller Art und durch Musikinstrumente,
 15. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, wie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte mitzubringen und zu verwenden; Ausnahmen gelten auf den für Ballspiele ausgewiesenen Flächen entsprechend ihrer Widmung,
 16. zu rauchen,
 17. das Tragen von Helmen.
- (4) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 7 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Benutzungsregelungen dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl und das Wohl des Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 8 Aufsicht und Ausübung des Hausrechts

(1) Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsregeln zu sorgen. Den Anordnungen der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde sind befugt, Personen, die

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,

2. andere Spielplatzbenutzer belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen,
von dem Spielplatzgelände zu verweisen.

(3) Gegen Besucher des Spielplatzes, die sich den Anweisungen der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde widersetzen, wird ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt.

(4) Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft sind oder bereits wiederholt öffentliche Anlagen beschädigt haben, dürfen die Spielplätze nicht betreten.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10 Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen

Wer für Beschädigungen und Verunreinigungen des Spielplatzes oder seiner Einrichtungen verantwortlich ist, muss den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht wiederherstellen oder wiederherstellen lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Spielplatz aufhält,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 entgegen den Altersgrenzen ohne begründeten Grund Spielgeräte benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Aufsichtspflicht für Kinder unter 5 Jahren nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Spielplatz oder dessen Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die aufgestellten Spielgeräte oder andere Einrichtungen von ihrem Standort entfernt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 Abfälle jeder Art nicht in dafür vorgesehene Abfallsammelbehälter ordnungsgemäß entsorgt,
 8. gegen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde nicht uneingeschränkt Folge leistet,

10. entgegen § 8 Abs. 4 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 22.12.2023

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 22.12.2023.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Vergnügungs- und Spielgerätesteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grimmen vom 21. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Grimmen (Stadt) erhebt Steuern für folgende Vergnügungen (Veranstaltungen):
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen gewerblicher Art;
 2. Striptease-Vorführungen, Schautänze, Schaustellungen von Personen und ähnliche Darbietungen gewerblicher Art;
 3. sportliche Kampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbsmäßig ausführen;
 4. Sex- und Erotikmessen;
 5. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen;
 6. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
-

7. Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten/Apparaten (Spielgeräte) ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung,
 - b. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinen und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen und Orten;
 8. das Bespielen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, einschließlich Onlinespiele.
- (2) Als Spielgeräte nach Abs. 1 Nr. 7 gelten auch Billardtische, Dartsgeräte, Snookergeräte, Flipper und Tischfußball, Bowling- und Kegelbahnen sowie Personal Computer (PC) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet (Onlinespiele) verwendet werden können und damit als Unterhaltungs- und Glücksspielgerät zur Verfügung stehen. PC außerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen gelten nur als Spielgeräte, soweit die tatsächliche Verwendung als Unterhaltungs- und Glücksspielgerät festgestellt wurde. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer ausgenommen sind:
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe oder andere Veranstaltungen
 - a. soweit die Veranstaltung unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung (AO) dient oder
 - b. deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO verwendet wird, sofern die steuerbegünstigte Verwendung bei der Anmeldung nach § 9 dieser Satzung dargelegt wird;
 3. das Halten von Spielgeräten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind, beispielsweise mechanische Schaukeltiere.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuld und Haftung

- (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Unternehmer oder die Unternehmerin der Veranstaltung (Veranstalter oder Veranstalterin). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist der Halter oder die Halterin des Spielgerätes (Aufsteller oder Aufstellerin) Veranstalter oder Veranstalterin. Halter oder Halterin ist derjenige oder diejenige, für dessen oder deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Neben dem Halter oder der Halterin ist auch derjenige Steuerschuldner oder diejenige Steuerschuldnerin, dem oder der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mehrere Halter oder Halterinnen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder oder jede zur Anzeige oder Meldung nach § 9 Verpflichtete.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie ggf. auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher und Besucherinnen leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter oder die Veranstalterin für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern und Teilnehmerinnen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt kann den Veranstalter oder die Veranstalterin vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm oder ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats abzugeben.
- (2) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt kann den Veranstalter oder die Veranstalterin von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm oder ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechend wird die Steuer für Veranstaltungen im Freien nach der Größe der bei der Stadt beantragten Veranstaltungsfläche erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,00 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter

Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag vor oder um 3 Uhr, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Spielgeräte

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spielgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bemisst sich bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nach deren Anzahl, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz. Unter Spieleinsatz wird der vom Spieler oder von der Spielerin pro Spielgerät aufgewendete Gesamtbetrag zur Erlangung des Spielvergnügens verstanden. Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 7 Buchst. a) 35,00 €,
 - b. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 7 Buchst. b) 25,00 €,
 2. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes.
 3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 7 Buchst. a und b) bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 400,00 €. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 8) ist die Steuererklärung monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter oder die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des Folgemonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Spielgerätetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter oder von der Veranstalterin gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt kann den Veranstalter oder die Veranstalterin von

dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm oder ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eines Veranstalters oder einer Veranstalterin am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 7 bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielgerätes an den in § 1 Abs. 1 Nr. 7 genannten Orten, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 8) mit dem Bespielen des Spielgerätes, ansonsten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 12

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach den Vorschriften der AO.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach den Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung schätzen.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 17 KAG M-V als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Eintrittskarten oder sonstige Ausweise nicht vorlegt (§ 4 Abs. 1),
 - b. die Hinweise auf die Eintrittspreise unterlässt (§ 4 Abs. 2),
 - c. die Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten unterlässt (§ 4 Abs. 3),
 - d. die Abrechnung der Eintrittskarten nicht vorlegt (§ 4 Abs. 4),
 - e. den Spielumsatz nicht erklärt (§ 5),
 - f. der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und der Zählwerkausdrucke nicht nachkommt (§ 7 Abs. 2),
 - g. die Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie die Änderung (Erhöhung) des Spielgerätebestandes nicht vornimmt (§ 7 Abs. 5),
 - h. eine Erklärung über die Roheinnahmen nicht abgibt (§ 8 Abs. 2) oder
 - i. die Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen nicht vornimmt (§ 9 Abs. 1)
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 der Bürgermeister der Stadt Grimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Spielautomatensteuersatzung vom 03. Dezember 2001 und die Vergnügungssteuersatzung vom 23. April 1992 außer Kraft.

Grimmen, 22. Dezember 2023

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 22.12.2023.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.04.1998 in der Fassung vom 03.06.2009, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Grimmen am 16. April 1998, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 22.12.2023

gez. Jahns
Bürgermeister

Siegel

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 22.12.2023

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Grimmen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) obliegenden Aufgaben, insbesondere für den abwehrenden Brandschutz und zur Technischen Hilfeleistung bei Unglücks- und Notfällen eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung; nachfolgend benannt als „Feuerwehr“.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist im Rahmen der ihr nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Pflichtaufgaben zur Gefahrenabwehr unentgeltlich.
- (3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG M-V erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.
- (4) Die Kostenersatztafel ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Kostentafelbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben für:
 1. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Absatz 1 BrSchG M-V unentgeltlich ist
 - a. bei Einsätzen, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 - b. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden sind;
 - c. sofern die technische Hilfeleistung durch Wasserströmung und Gasausströmung notwendig wird;

2. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
 3. den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei Gewerbe- und Industriebetrieben;
 4. missbräuchliche Alarmierung;
 5. vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Gefahr oder des Schadens;
 6. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
 7. Brandsicherheitswachen
 8. Tragehilfe.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Ansprüche der Stadt Grimmen, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Grimmen (Träger der Feuerwehr) verpflichtet:
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat;
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst;
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Wasser- und Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln;
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V;
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswachen, wenn die notwendige Brandsicherheitswache durch die Stadt Grimmen entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG M-V gestellt wird.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung entstandenen Kosten ist gegenüber der Stadt Grimmen auch derjenige verpflichtet, der die Kostenersatzschuld durch eine gegenüber der Stadt Grimmen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldner die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genannten Verantwortlichen.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V;

2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser;
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen;
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln;
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.

§ 4 Unbillige Härte

Von der Erhebung von Kostenersatz kann die Stadt Grimmen ganz oder teilweise absehen, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht nach § 25 Abs. 5 BrSchG M-V.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Zur Kostenermittlung wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten), und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Vorhaltekosten). Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.
- (2) Der Maßstab für die Berechnung der Personaleinsatzkosten bemisst sich nach der Einsatzzeit des Personals sowie nach der Anzahl der Einsatzkräfte und den ermittelten tatsächlichen Personalkosten.
- (3) Der Maßstab für die Berechnung der einsatzbedingten Sachkosten bemisst sich nach den gesamten Betriebsstunden der eingesetzten Fahrzeuge und den ermittelten tatsächlichen Sachkosten.
- (4) Die Vorhaltekosten umfassen Personalkosten als auch die zum Einsatz gekommenen Geräte und Fahrzeuge. Der Maßstab für die Berechnung der Vorhaltekosten bemisst sich nach den zum Einsatz gekommenen Geräten und Fahrzeugen entsprechend Anzahl und Einsatzdauer sowie nach der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeit, wonach sich als Bemessungsgrundlage etwa 2.000 Jahresstunden ergeben („Handwerkerlösung“).
- (5) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Alarm- und Ausrücke-Ordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (6) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und Personals (Einsatzzeit). Erfolgt vor dem eigentlichen Ende der Einsatzzeit nach Satz 1 eine erneute Alarmierung, so endet hiermit für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit und es beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

§ 6 Kostensätze

- (1) Die Kostensätze ergeben sich aus der Kostenersatztable in der Anlage.
- (2) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute abgerechnet.

- (3) Maßgeblich für die Einsatzdauer (Einsatzzeit), für die Anzahl der Einsatzkräfte und der Einsatzfahrzeuge sowie für die Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
- (4) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbinders und dergleichen werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises nach dem letzten Kaufpreisdatum berechnet.

§ 7

Auslagensatz

- (1) Werden für die Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten.
- (2) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Schaummitteln, Löschmitteln, Ölbindemitteln werden verbrauchsabhängig als Auslagen gesondert erhoben und dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie für den Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen. Darüber hinaus können als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben werden.
- (3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei einem Einsatz nach § 2 dieser Satzung Fremdleistungen Dritter oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, so sind die der Stadt Grimmen dafür entstandenen Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Kostenschuldner zu tragen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 BrSchG M-V).
- (4) Auslagen sind zu ersetzen, auch wenn die Stadt Grimmen im Einzelfall von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise abgesehen hat.
- (5) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (6) Für die Auslagen gelten § 8 und § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostentatbestandes.
- (2) Die Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Rückständiger Kostenersatz wird im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

§ 9

Härtefall

- (1) Stellt der Kostenersatz für den Kostenschuldner im Einzelfall eine unbillige Härte nach § 4 dieser Satzung dar, so kann auf schriftlichen Antrag die Kostenschuld ganz oder teilweise erlassen werden. Der Kostenschuldner hat die Umstände darzulegen und nachzuweisen, aus denen sich für ihn eine unbillige Härte ergibt.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zu stellen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen der Betroffenen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Sämtliche Verluste an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung entstanden sind oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfe eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Kostenersatzschuldner zusätzlich zum Kostenersatz in Rechnung gestellt, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtigen verursacht worden sind.

§ 11 **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Grimmen ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Krafffahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V sowie § 28 BrSchG M-V.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 22.12.2023

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 22.12.2023.

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen (Feuerwehrgebührensatzung)

Kostenersatztabelle

Kostenersatzteil 1 – Personaleinsatzkosten			
1. Stundensätze Personal		je Minute (€)	je Stunde (€)
1.1.	je Einsatzkraft feuerwehrtechnischer Dienst	0,83 €	49,85 €
1.2.	je Einsatzkraft Brandsicherheitswache	0,28 €	16,81 €

Kostenersatzteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz			
2. Stundensätze Fahrzeug und Geräte		je Minute (€)	je Stunde (€)
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	GMN-F3510 0,60 €	36,01 €
2.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/20	GMN-F3543 0,54 €	32,41 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	GMN-F3524 0,60 €	36,12 €
2.4.	Drehleiter DLK 23 /12	GMN-F3533 0,77 €	46,22 €
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	GMN-F3511 0,22 €	12,98 €
2.6.	Gerätewagen GW-L 1	GMN-F3559 0,31 €	18,73 €
2.7.	Gerätewagen GW-L 2/G	VR-GZ 3554 0,46 €	27,64 €
2.8.	Schlauchwagen SW 2000	NVP-8005 0,39 €	23,20 €
2.9.	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	NVP-8002 0,39 €	23,15 €

Kostenersatzteil 3 – Sachkosten	
3. Sachkosten	
3.1.	Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbinder und dergleichen werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises nach dem letzten Kaufpreisdatum berechnet.
3.2.	Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu erstatten.

Bekanntmachung

Am Montag, den 29. Januar 2024, findet die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Grimmen statt.

Ort : Stadtverwaltung Grimmen, Sitzungsraum Haus II

Beginn: 17.00 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Rechenschaftsbericht: - des Vorstandes
 - des Kassenverwalters
5. Aussprache zu den Rechenschaftsberichten
6. Entlastung des Jagdvorstandes einschließlich des Kassenverwalters
7. Verwendung der finanziellen Mittel der Jagdgenossenschaft (Vorlage 01/2024)
8. Berechnung und Auszahlung des Pachtzins Jagdgenossenschaft (Vorlage 02/2024)
9. Satzung der Jagdgenossenschaft (Vorlage 03/2024)
 - 9.1 Aufhebung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stadt Grimmen vom 13.12.2001
 - 9.2 Satzung der Jagdgenossenschaft Stadt Grimmen
 Beschluss zur Neufassung
10. Wahl des neuen Vorstandes
 - 10.1 Vorschläge für den neuen Vorstand
 - 10.2 Wahl des neuen Vorstandes
 - 10.3 Konstituierung des neuen Vorstandes

Das Genossenschaftsregister kann im Dienstzimmer Liegenschaftsmanagement (Raum 3.2.17/18) der Stadt Grimmen, Haus III, Markt 1, 18507 Grimmen, vom 28.12.2023 bis 26.01.2024, in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, durch Mitglieder der Jagdgenossenschaft eingesehen werden.

Bahr 
Vorsitzender

Offenlegung

des Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen nach § 14 Absatz 5 KPG

Der Jahresabschluss 2022 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen am Sitz der Gesellschaft, Innenring 4 in 18507 Grimmen, in der Zeit vom 15.01.2024 bis 19.01.2024 im Sitzungsraum während der Geschäftszeiten

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13 :00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

Die Geschäftsführung

Offenlegung

des Jahresabschluss der Stadtwirtschaft Grimmen GmbH nach § 14 Absatz 5 KPG

Der Jahresabschluss 2022 sowie die dazugehörige Lagebericht liegen am Sitz der Gesellschaft, Innenring 4 in 18507 Grimmen, in der Zeit vom 15.01.2024 bis 19.01.2024 im Sitzungsraum während der Geschäftszeiten

Montag	08:00 Uhr bis 1 2:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

Die Geschäftsführung

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Dezember zum Geburtstag

Frau Helga Matthies	zum 95. Geburtstag
Frau Renate Breitsprecher	zum 90. Geburtstag
Frau Helga Reimann	zum 90. Geburtstag
Herrn Herbert Kuhr	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Lange	zum 85. Geburtstag
Herrn Walter Batke	zum 85. Geburtstag
Herrn Joachim Bahls	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Kolberg	zum 85. Geburtstag
Frau Hella Milinski	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Hank	zum 80. Geburtstag
Frau Gundula Batke	zum 80. Geburtstag
Herrn Hans Strandt	zum 80. Geburtstag
Frau Jutta Pokrandt	zum 80. Geburtstag
Frau Inge Hellwich	zum 80. Geburtstag
Herrn Klaus-Werner Jürgens	zum 80. Geburtstag
Frau Heidemarie Preißler	zum 80. Geburtstag
Frau Margit Schneider	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Kraft	zum 75. Geburtstag
Herrn Reinhard Kroll	zum 75. Geburtstag
Frau Christiane Bugenhagen	zum 75. Geburtstag
Herrn Erhard Werner Willi Riebe	zum 75. Geburtstag
Frau Margot Mende	zum 70. Geburtstag
Frau Regina Mahatzke	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Lemke	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhard Pirtschack	zum 70. Geburtstag
Herrn Harry Glawe	zum 70. Geburtstag
Frau Petra Präber	zum 70. Geburtstag
Herrn Gisbert Engler	zum 70. Geburtstag
Herrn Anatolii Samotko	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag

Frau Gerda Schröder	zum 101. Geburtstag
Frau Inge Hanke	zum 95. Geburtstag
Herrn Zhora Yeghiazaryan	zum 90. Geburtstag
Frau Renate Manske	zum 90. Geburtstag
Frau Edith Pussehl	zum 85. Geburtstag
Frau Sonja Bogan	zum 85. Geburtstag
Frau Marga Schulz	zum 85. Geburtstag
Herrn Horst Piontek	zum 85. Geburtstag
Frau Nora Voth	zum 85. Geburtstag
Frau Maria Walewski	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Rohwedder	zum 85. Geburtstag
Frau Ulla Fenzlaff	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Schamberger	zum 80. Geburtstag
Frau Gertraud Bienert	zum 80. Geburtstag
Frau Lilli Bayer	zum 80. Geburtstag
Herrn Dieter Schult	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Stolle	zum 80. Geburtstag
Herrn Erich Klähn	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Nätther	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Franke	zum 75. Geburtstag
Herrn Johann Pinter	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Priewe	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Dierberg	zum 75. Geburtstag
Frau Elsa Frickel	zum 75. Geburtstag
Frau Gundula-Maria Piechowski	zum 75. Geburtstag
Frau Ulrike Kreiselmeier	zum 75. Geburtstag
Frau Ute Grünwald	zum 70. Geburtstag
Herrn Hermann Hochgräber	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag

Herr Burkhard Peters	zum 70. Geburtstag
Herr Wilfried Hoffmann	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta Kornstädt	zum 70. Geburtstag
Herr Kurt Klempien	zum 70. Geburtstag
Herr Gabriel Schmidt	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Siewert	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Albrecht	zum 70. Geburtstag
Herr Alexander Beckert	zum 70. Geburtstag
Herr Ralf-Joachim Kagel	zum 70. Geburtstag
Frau Adelheid Lexow	zum 70. Geburtstag

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 05.03.2024

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 4 70, Fax (03 83 26) 4 72 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Orte der Auslegung werden vor dem Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes durch Anzeige in der Ostsee Zeitung bekannt gemacht. Es kann entgeltpflichtig einzeln oder im Abonnement bei der Herausgeberin bezogen werden. Ergänzend wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Herausgeberin - www.grimmen.de - zum Download zur Verfügung gestellt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de